

Berlin, 16. Juni 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV)

Wir bedanken uns beim Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV).

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Rückmeldungen aus den Industrie- und Handelskammern (IHKs), die DIHK-Position „Wirtschaft und Verteidigung – Herausforderungen in neuer sicherheitspolitischer Lage“ sowie die allgemeinen Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die IHK-Organisation begrüßt den Entwurf der Kritisverordnung und die Stärkung kritischer Infrastruktur ausdrücklich. Die deutsche Wirtschaft ist in besonderem Maße auf leistungsfähige und resiliente Versorgungsstrukturen angewiesen. Die industrielle Prägung mit einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen, komplexen Lieferketten und hoher Exportorientierung führt zu einem besonderen Interesse an einer sicheren Energie-, Wasser-, Kommunikations-, Gesundheits-, Verkehrs- und Zahlungsinfrastruktur. Ausfälle kritischer Infrastrukturen können innerhalb kürzester Zeit zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden und Störungen von Wertschöpfungsketten führen – ihr Schutz liegt daher im unmittelbaren gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Aus Sicht von Unternehmen müssen die Regelungen des KRITIS-Dachgesetzes praktisch und mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein und insbesondere dem Ziel der Unternehmenssicherheit dienen. Die Umsetzung der Resilienzanforderungen sollte nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen – insbesondere des industriellen Mittelstands – führen. Der Erfolg der staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Resilienz hängt maßgeblich davon ab, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen tragfähig bleiben. Doppelstrukturen sollten vermieden werden, Unternehmen frühzeitig Klarheit und Unterstützung erhalten und die Wirtschaftsperspektive systematisch in die Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes eingebunden werden.

B. Bewertung im Einzelnen

Grundsätzliche Einschätzung

Die Resilienz der kritischen Infrastruktur liegt im Interesse von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Unternehmen sind sich ihrer Rolle für die Sicherstellung zentraler Versorgungsleistungen bewusst und erkennen die Notwendigkeit einer Stärkung der physischen Sicherheit an. Voraussetzung für eine breite Akzeptanz in der Wirtschaft ist ein zusammenhängender, verhältnismäßiger und praxistauglicher Regulierungsrahmen.

Richtig ist das Ziel, mit der Kritisverordnung die Anforderungen an die physische Resilienz nach dem KRITIS-Dachgesetz und den IT-Sicherheitsanforderungen nach der NIS2-Richtlinie stärker zu verzahnen. Ein zentraler Kritikpunkt der bisherigen Rechtslage sind parallele und teilweise divergierende Definitionen. Gleichzeitig heben Unternehmen hervor, dass weiterhin Unterschiede in der Systematik bestehen, die eine parallele Prüfung der Betroffenheit erforderlich machen können. Daraus ergibt sich das Risiko von Doppelbelastungen, insbesondere bei Risikoanalysen, Nachweispflichten und Meldeprozessen. Während NIS2 stärker unternehmensbezogen und größenorientiert wirkt, stellt die Kritisverordnung auf die konkrete Versorgungsrelevanz von Anlagen ab. Dies führt dazu, dass sich die Kreise der Betroffenen nur teilweise überschneiden – die begleitende Behördenkommunikation sollte dies adressieren. Aus Sicht der Unternehmen ist entscheidend, redundante Prüfverfahren und NIS-2-/BSIG-Anforderungen zu vermeiden, bestehende Nachweise anzuerkennen und ein konsequentes „Once-only“-Prinzip zu etablieren.

Mit der Verordnung werden neue Anlagenkategorien in den Geltungsbereich aufgenommen und Schwellenwerte teilweise gesenkt. Dies führt zu einer Vergrößerung des Kreises betroffener Unternehmen. Ein Beispiel ist die Senkung des Schwellenwertes bei der Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgung von 2.300 auf 1.900 GWh/Jahr. Grundsätzlich sollten Ausweitungen der Betroffenheit nur in begründeten und notwendigen Fällen erfolgen. Die Unsicherheit wird durch die Befugnis verstärkt, dass Bund und Länder weitere Anlagen als kritisch einstufen können. Der Umfang der Ausweitung ist bislang nicht belastbar quantifiziert. Unternehmen benötigen hier verlässliche Informationen darüber, ob und in welchem Umfang sie künftig betroffen sein könnten. Hier sollte das BMI analysieren, wie stark sich der Kreis der betroffenen Unternehmen ausweitet.

Die Verordnung konzentriert sich nachvollziehbar auf Betreiber kritischer Anlagen. Aktuelle Krisen, Cybervorfälle und geopolitische Entwicklungen zeigen jedoch, dass erhebliche Verwundbarkeiten häufig entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten entstehen. Dies betrifft insbesondere Energieversorgung, Telekommunikation, Arzneimittelversorgung, Cloud- und Rechenzentrumsleistungen sowie industrielle Steuerungstechniken. Die Unternehmen begrüßen die Beachtung digitaler Plattform-, Cloud- und Steuerungsfunktionen für die Versorgungssicherheit durch die Verordnung, weil diesen eine zunehmende Bedeutung zukommt.

Der Entwurf sieht weiterhin an vielen Stellen vor, dass notwendige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einzubeziehen sind, mehrere betriebstechnisch verbundene Anlagen als eine Anlage gelten können und bei gemeinsamem Betrieb **jeder** Betreiber für die Pflichterfüllung verantwortlich ist. In der praktischen Anwendung ergeben sich hier Abgrenzungsfragen, die zu unklaren Zuständigkeiten führen können. Dies betrifft insbesondere die Frage, wann mehrere Anlagen als eine Einheit zu betrachten sind und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten in komplexen Betreiberstrukturen. Auch in arbeitsteiligen Wertschöpfungsketten können schwierige Grenzfälle entstehen, wenn Unternehmen für kritische Betreiber unverzichtbare Leistungen erbringen, ohne selbst unter die Definition zu fallen. Hier besteht ein erheblicher Bedarf an praxisnahen Auslegungshilfen, die insbesondere für verbundene Anlagen und arbeitsteilige Betriebsmodelle frühzeitig Klarheit schaffen.

Hinsichtlich der Systematik der Schwellenwerte besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ein Spannungsfeld. Einerseits wird die Orientierung an einem **einheitlichen** Regelschwellenwert als Beitrag zur Vereinheitlichung und Transparenz bewertet. Andererseits bestehen Zweifel, ob pauschale Schwellenwerte – insbesondere die Orientierung an 500.000 versorgten Einwohnern – die tatsächliche Versorgungsrelevanz in allen Fällen angemessen abbilden. Insbesondere regional geprägte Versorgungsstrukturen oder spezialisierte Dienstleistungen können auch unterhalb dieser Schwelle „kritisch“ sein. In diesem Zusammenhang wird teilweise gefordert, regionale Abhängigkeiten stärker zu berücksichtigen. Dem steht die Forderung gegenüber, einheitliche und konsistente Maßstäbe zu gewährleisten, um Rechtsunsicherheit und einen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden. Die IHK-Organisation regt deshalb eine möglichst bundesweit einheitliche Umsetzung an, die regionale Besonderheiten beachtet. Hier ist eine enge und partnerschaftliche Abstimmung von Bund und Ländern elementar.

Von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit der Verordnung ist nach Einschätzung der Unternehmen, wie Mindestanforderungen und branchenspezifische Resilienzstandards konkret ausgestaltet sind. Dies entscheidet maßgeblich darüber, ob die angestrebte Stärkung der Resilienz erreicht wird, ohne unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaft zu erzeugen. Hervorzuheben ist jedoch auch, dass wesentliche Teile der künftigen Regulierung derzeit nicht vorliegen und der tatsächliche Umfang der Betreiberpflichten noch nicht feststeht. Für Unternehmen entsteht dadurch eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Anforderungen und der notwendigen Investitionen. Die noch festzulegenden Regelungen müssen mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, dem Ziel der Unternehmenssicherheit dienen und zeitnah vorliegen. Kritisch gesehen wird, dass Bundesländer eigene **branchenspezifische** Resilienzstandards erlassen können, sofern bis zum 01.01.2030 keine entsprechenden Standards durch das BBK anerkannt wurden – das sollte vermieden werden. Unklare Grenzfälle sollten in der Anlaufphase nicht sanktioniert werden.

Positiv hervorgehoben wird die Berücksichtigung zentraler linearer Infrastrukturen, wie Strom-, Gas-, Wasserstoff-, Mineralöl-, Wasser-, Telekommunikations- und Verkehrsstrassen. Für die weitere Konkretisierung der Resilienzplichten ist jedoch zu berücksichtigen, dass langgestreckte lineare Infrastrukturen anderen Schutzlogiken folgen als punktuelle Anlagen. Klassische Maßnahmen des Objektschutzes wie Zutrittskontrolle, Einfriedung oder punktuelle Videoüberwachung sind hier nur eingeschränkt skalierbar. Die Unternehmen regen daher an, bei der Erarbeitung von Mindestanforderungen und Resilienzstandards technologieoffene und wirkungsorientierte Funktionskategorien für lineare Infrastrukturen gezielt zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere kontinuierliche Streckenerfassung, Frühdetektion physischer Eingriffe, räumlich-zeitliche Lokalisierung, Einbindung in Reaktionsprozesse sowie Nachweisbarkeit der Wirksamkeit. Eine solche funktionsorientierte Herangehensweise würde Betreibern Rechtssicherheit geben, ohne bestimmte Technologien vorzuschreiben. Zugleich würde sie verhindern, dass einzelne Sektoren unterschiedliche, schwer vergleichbare Anforderungen entwickeln. Sinnvoll wäre eine frühzeitige Einbindung von Betreibern, Verbänden und technischer Fachkompetenz in die Ausarbeitung der nachgelagerten Mindestanforderungen und Resilienzstandards.

Im Bereich der praktischen Anwendung und Selbstidentifizierung besteht Unterstützungsbedarf. Die vorgesehene Pflicht zur eigenständigen Prüfung der Betroffenheit wird aus der Wirtschaft gemischt bewertet. Einzelne Unternehmen begrüßen die Abstellung auf Eigenverantwortung, andere – insbesondere KMU – weisen auf die Herausforderungen einer eigenständigen Prüfung hin. Schon in der DIHK-Stellungnahme zum KRITIS-Dachgesetz hatte die gewerbliche Wirtschaft darauf hingewiesen, dass es für Unternehmen einfach sein muss zu beurteilen, ob sie betroffen sind. Auch hier besteht weiterhin ein breiter Bedarf an praxisnahen Leitfäden, Prüfschemata und Beratungsangeboten, um Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen und Unsicherheiten zu reduzieren. Die IHKs können hier als Multiplikatoren in die Wirtschaft wirken. Als besonders wichtig werden zudem die kommenden Risikoanalysen durch den Bund gesehen. Diese sollten zeitnah bereitstehen und an die Unternehmen verteilt werden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts können die IHKs hier ebenfalls den Staat unterstützen, indem sie die Risikoanalysen ähnlich den Sensibilisierungsschreiben der Nachrichtendienste innerhalb der IHK-Organisation an IHKs und ihre Mitgliedsunternehmen weiterleiten. Unternehmen sind darauf angewiesen, dass der Staat seine Informationen zur Bedrohungslage mit der Wirtschaft teilt, auch um den Bedarf angemessener staatlicher und privater Schutzmaßnahmen zu erkennen. Das schafft auch für Unternehmen, die nicht unter das KRITIS-Dachgesetz fallen, Anreize in die eigene Resilienz zu investieren.

Zu E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und F. Weitere Kosten

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Unternehmen betrifft den aktuell nicht belastbar abschätzbaren Erfüllungsaufwand. Die Unternehmen sehen hier erhebliche Herausforderungen für die Planbarkeit, insbesondere im Hinblick auf Investitionsentscheidungen und personelle

Ressourcen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, frühzeitig Klarheit über Anforderungen, Fristen und Kosten zu erhalten. Während der Entwurf feststellt, dass der Erfüllungsaufwand derzeit nicht methodengerecht beziffert werden kann, weisen viele Rückmeldungen darauf hin, dass mit erheblichen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist, etwa durch den Aufbau von Infrastruktur, Dokumentationspflichten und laufende Nachweis- und Prüfprozesse. Deshalb wird nahezu einhellig die Annahme kritisiert, die Verordnung hätte keine Auswirkungen auf die Preise. Einzelne IHKs fordern, dass eine Schätzung zu den wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgen sollte, bevor weitere Konkretisierungen in Kraft treten. Da Preiswirkungen derzeit nicht belastbar quantifizierbar, aber plausibel zu erwarten sind, sollte die Verordnung keine Entwarnung bei Preiswirkungen formulieren, sondern eine spätere belastbare Kostenschätzung ankündigen.

Zu § 1 Abs. 2 Begriffsbestimmungen

Nach dem Entwurf der Kritisverordnung gelten als kritische Anlagen:

- alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, und
- alle Nebeneinrichtungen, die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten zur Erbringung einer kritischen Dienstleistung in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

Anlagen werden somit einschließlich notwendiger Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst. Mehrere Anlagen derselben Kategorie können bei betriebstechnischem Zusammenhang als eine Anlage gelten.

Es ist sinnvoll, dass der Verordnungsentwurf eine weitere Definition der „Anlage“ vorsieht, da beispielsweise auch ein Ausfall von Nebeneinrichtungen zu einem Gesamtausfall führen kann. In der praktischen Umsetzung führt die Formulierung des Artikels jedoch für Betreiber zu Unsicherheit, da die Begriffe „betriebstechnischer Zusammenhang“, „Anlagenverbund“ und „gemeinsame Anlage“ zu weit bzw. zu unbestimmt sind. Für eine rechtssichere Anwendung sollte klarer werden, wann räumlich, organisatorisch oder funktional getrennte Anlagen zusammenzurechnen sind.

Aus Sicht der IHK-Organisation sollte die Begriffsbestimmung präzisiert werden. Hier regen einige IHKs an, dass Anlagen nur bei engem räumlichem, funktionalem und organisatorischem Zusammenhang zusammengerechnet werden und getrennte Anlagenteile nicht pauschal addiert werden.

Zu § 2 Kritische Dienstleistungen und kritische Anlagen im Sektor Energie i. V. m. Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 „Digitaler Energiedienst“, Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.31 „Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung“ und Anlage 1 Teil 3 Nr. 1.1.2 sowie Nr. 3.4.1

Der Entwurf berücksichtigt erstmals in erheblichem Umfang digitale Steuerungs-, Leit-, Aggregations- und Plattformfunktionen einschließlich cloudbasierter Lösungen. Als Digitaler Energiedienst gilt beispielsweise eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder von dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht. Zu „Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung“ zählen auch Clearing-Instanzen oder Kollaborationslösungen, die als Cloud-Lösung betrieben werden.

Die stärkere Berücksichtigung digitaler Steuerungs- und Plattformstrukturen ist aus Unternehmenssicht zu begrüßen. Damit trägt der Entwurf den tatsächlichen Abhängigkeiten moderner Versorgungs- und Wertschöpfungssysteme Rechnung. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie künftig zwischen kritischen Steuerungsfunktionen und unterstützenden digitalen Dienstleistungen abgegrenzt werden soll. Insbesondere Cloud-Dienste, Managed-Service-Provider, Rechenzentren, Plattformbetreiber und spezialisierte Softwareanbieter übernehmen zunehmend Funktionen, die sektorenübergreifend von erheblicher Bedeutung sein können. Es sollte vermieden werden, dass sich durch die Kombination von KRITIS-Dachgesetz, KritisV, NIS2 und weiteren sektorspezifischen Regelungen schrittweise ein deutlich erweiterter Kreis regulierter Unternehmen entwickelt, ohne dass die Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Investitionsbereitschaft ausreichend betrachtet werden.

Im weiteren Verfahren sollte die Abgrenzung zwischen kritischen Dienstleistungen, kritischen Steuerungsfunktionen, unterstützenden digitalen Dienstleistungen und allgemeinen IT-Dienstleistungen weiter präzisiert werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, welche Auswirkungen die neuen Anlagenkategorien auf die Digitalwirtschaft und die digitalen Wertschöpfungsnetzwerke haben.

Zu § 4 Kritische Dienstleistungen und kritische Anlagen im Sektor Ernährung i.V. m. Anlage 3

Die Schwellenwerte sind aus der Sicht einiger Unternehmen sehr hoch. Der Lebensmitteleinzelhandel nimmt bei der Versorgung der Bevölkerung insbesondere bei der dezentralen Verteilung eine wichtige Funktion ein. Selbst der großflächige Lebensmitteleinzelhandel liegt in vielen Regionen unterhalb eines Umschlags von 434.500 Tonnen hergestellter Lebensmittel. Diesen Wert erreichen maximal große Logistik-Verteilzentren. Gleiches gilt bei der Getränkeversorgung, viele Unternehmen liegen deutlich unter der Schwelle von 350 Mio. Litern hergestellter Getränke, ein Ausfall solcher Anlagen würde dennoch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Versorgung haben. Die Schwellenwerte sollten auf regionale Versorgungslage und dezentrale Verteilfunktion überprüft werden.

Zu § 5 Kritische Dienstleistungen und kritische Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation i. V. m. Anlage 4

Einige Schwellenwerte des Verordnungsentwurfs erfassen perspektivisch deutlich kleinere Anbieter als gemeinhin angenommen (z. B. Rechenzentrum/Housing 3,5 MW, Serverfarm 10.000 physische bzw. 15.000 virtuelle Instanzen, CDN 75.000 TByte/Jahr). Der Entwurf weist selbst aus, dass diese teils auf Expertenschätzungen beruhen – deshalb wäre mit Blick auf Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit eine Plausibilisierung sinnvoll.

Zu § 7 Kritische Dienstleistungen und kritische Anlagen im Sektor Finanzwesen i. V. m. Anlage 6

Der Entwurf erfasst Bargeldversorgung, kartengestützten und konventionellen Zahlungsverkehr sowie weitere Anlagen der Kreditinstitute. Hier sehen einige Kammern die Schwellenwerte im Verordnungsentwurf kritisch: Auch kleine Kreditinstitute können regional für Bargeldversorgung und Zahlungsverkehr systemrelevant sein. Zudem sollten Werttransportunternehmen als Teil der Bargeldlogistik nicht aus dem Blick geraten. Die Schwellenwerte und Anlagenkategorien im Finanzwesen sollten auf regionale Versorgungsfunktion geprüft werden – Werttransport und Bargeldlogistik sollten in die Betrachtung einbezogen werden.

Zu § 9 Kritische Dienstleistungen und kritische Anlagen im Sektor Transport und Verkehr i.V. m. Anlage 7

Durch bereits vorhandene Daten des Zolls, der Finanzämter, des Bundesamts für Logistik und Mobilität, der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, des Eisenbahn-Bundesamts, der Deutschen Flugsicherung, der entsprechenden Landesbehörden und durch Mautdaten kann bereits heute ein hinreichend belastbares Bild der Verkehrsinfrastruktur sowie der Logistikstandorte in Deutschland gewonnen werden. Hier sollte das BMI prüfen, inwieweit bereits **auf Basis vorhandener** Datenquellen kritische Infrastrukturen im Verkehrsbereich identifiziert werden können. Dies wäre insbesondere mit Blick auf eine Reduzierung bürokratischer Belastungen sinnvoll.

Ebenso ist beim Erlass der Verordnung zu berücksichtigen, dass die genannten Anlagen im Sektor Transport und Verkehr bereits erheblichen Sicherheitsanforderungen unterliegen. Die Transport- und Logistikbranche ist durch eine Vielzahl von Regelungen geprägt, darunter das Luftsicherheitsgesetz, lokale Hafensicherheitsvorschriften, der ISPS-Code, der AEO-Status, die Gefahrgutvorschriften, EU-Verordnungen zum Güterkraftverkehr sowie freiwillige Zertifizierungen, beispielsweise nach ISO 28000:2023. Die Bundesregierung sollte die Anerkennung bestehender sektoraler Regime ausdrücklich in der Kritisverordnung verankern. Zusätzliche Anforderungen sollten eng an **vorhandene** Sicherheits- und Aufsichtsverfahren angebunden werden, um Doppelregulierung und Belastungen zu vermeiden.

Zudem sehen einige Logistikunternehmen eine rein an Sendungsanzahlen orientierte Betrachtung kritisch. Transport- und Logistikleistungen erfolgen in mehrgliedrigen Transportketten, in denen einzelne Sendungen je nach beteiligten Akteuren entlang der Transport- und Umschlagkette mehrfach erfasst werden können. Deshalb besteht die Gefahr, dass zusätzliche Unternehmen unbeabsichtigt unter die Verordnung fallen, auch wenn sie Sendungen lediglich durchleiten und deren Dienstleistungen leicht substituierbar sind.

Teil 1 Nr. 1.14 bis 1.17 sowie Teil 3 Nr. 1.3.4 bis 1.3.7

Häfen, Hafenanlagen, Hafeneinrichtungen und Umschlaganlagen werden als Anlagenkategorien im Sektor Transport und Verkehr erfasst. Für Hafenleitungsorgane, Häfen/Hafenanlagen/Hafeneinrichtungen und Hafeninformationssysteme ist als Bemessungskriterium die Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens definiert. Der vorgesehene Schwellenwert liegt bei 50 Mio. Tonnen pro Jahr.

Aus Sicht einiger IHKs unterscheidet der Entwurf noch nicht hinreichend zwischen Gesamtinfrastrukturbetreiber, Hafenleitungsorgan, privaten Hafeneinrichtungen und Terminalbetreibern. Unklar bleibt insbesondere, wo Betreiberverantwortung und Pflichten jeweils beginnen und enden. Zum Schwellenwert merken Unternehmen an, dass die Bemessungsgrundlage „Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter“ in der praktischen Umsetzung unklar formuliert ist. Insbesondere ist zu klären, ob die 50 Mio. Tonnen auf Import, Export, Binnenverkehr oder Gesamtumschlag bezogen sind und wie Mehrfachzählungen vermieden werden.

Die IHK-Organisation regt eine Konkretisierung der Bemessungsgrundlage an, welche Import, Export, Binnenverkehr und Umschlag eindeutig erfasst. Doppelzählungen sollten vermieden und sich auf tatsächlich kritische Versorgungsfunktionen bezogen werden. Außerdem sollten die Verantwortlichkeiten zwischen Hafeninfrastrukturbetreiber und Terminal-/Einzelanlagenbetreiber klar abgegrenzt werden, um Doppelregulierung und unklare Schnittstellen zu vermeiden.

Zu § 12 Evaluierung

Die Kritisverordnung sieht eine erste Evaluierung zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes und danach alle 5 Jahre vor. Beteiligt werden alle in § 4 Abs. 3 KRITIS-Dachgesetz erwähnten Ressorts. Zu berücksichtigen sind Erkenntnisse von Betreibern, deren Verbänden und Vertretern der Wissenschaft. Evaluiert werden:

- die Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche,
- die Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und

- die Bestimmung der Schwellenwerte.

Die IHK-Organisation begrüßt die vorgesehene Evaluation der Kritisverordnung ausdrücklich. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist diese elementar, um die Wirksamkeit der Verordnung zu überprüfen und Überregulierung zu vermeiden. Allerdings weisen die Unternehmen nahezu einhellig daraufhin, dass der Umfang der vorgesehenen Evaluierung nur die Systematik der Verordnung, nicht aber die Wirksamkeit des Gesetzes insgesamt betrachtet. Diese sollte jedoch im Fokus einer Gesamtevaluierung stehen.

§ 25 des KRITIS-Dachgesetzes weist neben den genannten Punkten noch die Höhe der Bußgelder und die Frage der Notwendigkeit eines Zertifizierungssystems für Nachweise nach § 16 KRITIS-Dachgesetz als Evaluierungsgegenstände aus. Von besonderem Interesse ist jedoch die Frage, ob die Gesamtheit der KRITIS-Anforderungen tatsächlich zu einer messbaren Verbesserung der Resilienz beiträgt, ob kritische Abhängigkeiten entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten ausreichend berücksichtigt werden, ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob weiterer Handlungsbedarf entsteht. Unbedingt sollten hier auch Erkenntnisse aus Übungen, Simulationen und Störfällen systematisch integriert werden.

Die IHK-Organisation kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, da sie sowohl Betreiber kritischer Anlagen als auch Unternehmen entlang der betroffenen Liefer- und Wertschöpfungsketten vertritt. Vor der Evaluation des Gesetzes könnten die IHKs, abgestimmt mit dem BMI, eine Abfrage zu den Erfahrungen mit dem KRITIS-Dachgesetz durchführen. Durch die starke regionale Vernetzung der IHK-Organisation ließe sich zum Beispiel ein bundesweites Lagebild zur Wirksamkeit der gesetzlichen Maßnahmen aggregieren. Auch Erkenntnisse von Unternehmen, die nicht unter die KRITIS-Definition fallen, aber Teil der kritischen Wertschöpfungsketten sind, sollten in einer Evaluation berücksichtigt werden. Der Evaluierungsprozess könnte ähnlich wie die bewährten „Praxis-Checks“ aufgesetzt werden, bei denen Politik, Ministerien und die betroffenen Unternehmen über die praktische Umsetzbarkeit von Regelungen konstruktiv diskutieren.

Die IHK-Organisation regt zudem an, die Evaluierung um eine Wirksamkeitsanalyse der Gesamtregulierung im Sinne eines „Proof of Concept“ zu ergänzen. Neben der Überprüfung von Schwellenwerten und Anlagenkategorien sollten insbesondere Erkenntnisse aus Übungen, Krisensimulationen, realen Störfällen, Cybervorfällen, Erfahrungen der Betreiber sowie Rückmeldungen der Wirtschaft systematisch ausgewertet werden. Zudem sollten Betreiber kritischer Infrastrukturen, Industrie- und Handelskammern, Branchenverbände und Wissenschaft strukturiert in zukünftige Evaluierungsprozesse eingebunden werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck

Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Tel. 030 20308-2600, E-Mail kambeck.rainer@dihk.de.

Benjamin Baykal

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,

Leiter des Referats Verteidigungspolitik, Kooperation mit der Bundeswehr

Tel. 030 20308-2612, E-Mail baykal.benjamin@dihk.de.

Alexander Beth

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Wiss. Mitarbeiter im Referat Verteidigungspolitik, Kooperation mit der Bundeswehr

Mobil +49 151 11314173, E-Mail beth.alexander@dihk.de.

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.